



# Verordnung Aktuell Hilfsmittel

Stand: 24. März 2016

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Verordnung von Diabetes-Therapieschuhen und Diabetes adaptierte Fußbettung

Die Krankenkassen in Bayern teilten uns mit, dass für ihre Versicherten die Kosten im Einzelfall übernommen werden.

Das bedeutet für Sie: Sie verordnen nach Ihrem medizinischen Ermessen Diabetes-Therapieschuhe. Eine Genehmigung der Krankenkasse muss vom Leistungserbringer (z. B. Orthopädie-Schuhtechnik) eingeholt werden – nicht von Ihnen und nicht von Ihrem Patienten!

Im Hilfsmittelverzeichnis sind ausschließlich **konfektionierte (= industriell gefertigte) Therapieschuhe** aufgeführt und somit verordnungsfähig.

Alternativ führt das Hilfsmittelverzeichnis **Diabetes adaptierte Fußbettungen** auf. Diabetes adaptierte Fußbettungen sind indiziert nach länger bestehendem Diabetes mellitus mit nachweisbaren Störungen der Mikro- und Makrozirkulation sowie der nervalen Versorgung und den bereits eingetretenen Folgen:

- Gefühllosigkeit der Fußweichteile
- Funktionsstörungen der kleinen Fußmuskulatur
- Verstärkte Anfälligkeit der Haut gegenüber Infektionen
- Auch bei bereits aufgetretenen Komplikationen wie Gangrän und Malum perforans

Es hat sich erwiesen, dass eine Diabetes adaptierte Fußbettung mit Ulcuseinbettung als nicht sinnvoll anzusehen ist. Vielmehr muss in diesen Fällen eine völlige Entlastung des betroffenen Fußes erreicht werden.

Aus diesem Grund wird die Diabetes adaptierte Fußbettung bei vorhandenem Ulcus nicht mehr im Hilfsmittelverzeichnis geführt.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung.